Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3505

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz — GRG) — Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 1 § 67 werden folgende §§ 67 a bis 67 c angefügt:

„§ 67 a
Sterbegeld

Beim Tode eines Versicherten wird ein Zuschuß zu den Bestattungskosten (Sterbegeld) gezahlt. Das Sterbegeld beträgt beim Tode eines Versicherten das zwanzigfache des Grundlohns, mindestens jedoch 100 Deutsche Mark.

§ 67 b
Verwendung, Bezugsberechtigte

Vom Sterbegeld werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen z. Z. seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß der Kasse.

§ 67 c
Erhöhung durch Satzung

Die Satzung kann das Sterbegeld bis zum vierzigfachen des Grundlohnes erhöhen, auch den Mindestbetrag bis zu 150 Deutsche Mark festsetzen."

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung umseitig

Begründung

Das Sterbegeld muß in der ursprünglichen Höhe erhalten bleiben. Die im Entwurf vorgesehene Kürzung des Sterbegeldes auf 2 100 DM bzw. auf 1 050 DM ist weder aus sozialen Erwägungen heraus noch nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes gerechtfertigt.

Das Sterbegeld ist eine der ältesten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und darf nicht aus den Leistungen herausgenommen werden. Eine Kürzung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, verstößt gegen das Prinzip des Besitzschutzes und Vertrauensschutzes.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333